

Kommunale Richtlinie über die Förderung der Beschaffung von Pflanzgut alter Obstsorten

Zur Regelung der Vergabe der Fördermittel hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 06.06.2024 gem. § 58 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung der letzten Änderung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111) die folgende Förderrichtlinie beschlossen:

Präambel

Am 19.09.2022 hat der Kreistag des Landkreises Diepholz beschlossen, dass die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden ab dem Jahr 2023 jährlich eine Zuwendung in Höhe von 0,25 € pro Einwohner zur Beschaffung von Pflanzgut alter Obstsorten beantragen können. Berechnungsgrundlage für die Förderung sind die Einwohnerzahlen des statistischen Bundesamtes zum Stichtag 31.12. des Vorjahres.

Auf Antrag der Gruppe Sulingen! FDP Bürger erreichen vom 22.05.2024 wird die Fördersumme des Landkreises von der Stadt Sulingen, bei entsprechender Nachfrage, auf 5.000,- € aufgestockt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Zweck

Aufgrund des Klimawandels werden Obstbäume zukünftig vermehrt Trockenheit und Hitze ausgesetzt sein. Ziel der Förderung ist es, durch die Anpflanzung alter Obstbaumsorten die Sortenvielfalt und die Verfügbarkeit von heimischen und standortgerechten Obstsorten, die den Herausforderungen des Klimawandels gewachsen sind, zu stärken. Zudem soll die Förderung zur Bindung klimaschädlicher Treibhausgasemissionen beitragen.

§ 2 Fördergegenstand

- (1) Gefördert wird die Anpflanzung von standortgerechten und altbewährten Apfel-, Birnen-, Kirsch- oder Pflaumenbäumen.

- (2) Gefördert werden freiwillige Baumanpflanzungen im Gemeindegebiet. Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn die Anpflanzung aufgrund von öffentlich-rechtlichen

Vorschriften (z.B. Baugenehmigung, Festsetzungen im Bebauungsplan) durchgeführt werden muss.

- (3) Nicht förderfähig ist das Pflanzmaterial (Baumpfähle, Anbindematerial), ein Wühlmaus- und Verbissschutz sowie Ersatzpflanzungen aufgrund von Pflanzausfällen.

§ 3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Grund- und Hauseigentümer im Gemeindegebiet oder sonst dinglich Verfügungsberechtigte (Erbbauberechtigte, Mieter, Pächter). Bei Mietobjekten oder Pachtgrundstücken ist die schriftliche Zustimmung des Eigentümers, und bei Wohnungseigentümergeinschaften ein rechtskräftiger Beschluss der Eigentümerversammlung erforderlich.

§ 4 Art, Umfang der Förderung

Gefördert wird die Anpflanzung von einem Obstbaum je Grundstück. Die Antragsteller haben hierbei die Wahl zwischen einem Apfel-, Birnen-, Kirsch- oder Pflaumenbaum. Die genaue Sortenauswahl sowie die Beschaffenheit des Baumes (Stammumfang, wurzelnackt oder mit Ballen) variiert je nach Verfügbarkeit bei den regionalen Baumschulen und wird von der Stadtverwaltung bestimmt.

§ 5 Antragstellung

- (1) Die Antragstellung erfolgt mittels beigefügten Antragsformulars. Das Antragsformular kann auf der Homepage der Stadt Sulingen heruntergeladen werden. Alternativ können sich die Antragsteller das Antragsformular während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Sulingen, Galtener Straße 12, 27232 Sulingen in Papierform aushändigen lassen.
- (2) Die Anträge sind bis zum 31.08. des Jahres persönlich, postalisch oder per E-Mail (stadt@sulingen.de) bei der Stadt Sulingen einzureichen. Verspätet eingereichte Anträge finden keine Berücksichtigung.
- (3) Die verfügbaren Obstbäume werden von der Stadtverwaltung, Fachbereich III Bauen, Planung und Ordnung, unter den Antragsstellern verlost. Anschließend werden die beantragten Obstbäume bei einer regionalen Baumschule bestellt und in einem Sammeltermin an die Antragsteller verteilt.

- (4) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Stadt Sulingen behält sich das Recht vor, die Förderrichtlinie jederzeit zu ändern, die Förderung einzustellen oder einen Teil der Obstbäume bei Bedarf auf städtischen Grundstücken zu pflanzen.

§ 6 Pflichten der Antragsteller

- (1) Der Obstbaum ist vom Antragsteller am vorgegebenen Termin beim Bauhof, Diepholzer Straße 53, 27232 Sulingen abzuholen. Eine Lieferung des Obstbaumes ist nicht möglich.
- (2) Bei Abholung des Obstbaumes erhält der Antragsteller eine Pflanz- und Pflegeanleitung, die entsprechend zu beachten ist, um Pflanzausfälle entgegenzuwirken.

§ 7 Datenschutz

Zum Zwecke der Antragsbearbeitung ist die Erhebung von personenbezogenen Daten des Antragstellers erforderlich. Die gesetzlich geforderten Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Internetseite <https://www.sulingen.de> unter Verwaltung & Politik / Datenschutz.

§ 8 Schlussbestimmung

Die Richtlinie tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Sulingen, den

Patrick Bade
Bürgermeister